

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

NÖ Bautechnikverordnung 2014

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 4/2015 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 54/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 27

Inkrafttretensdatum

30.08.2018

Außerkrafttretensdatum

30.06.2021

Abkürzung

NÖ BTV 2014

Index

82 Baurecht

Text**Abschnitt E****Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln****§ 27****Intervalle und Umfang der Überprüfungen**

(1) Für Überprüfungen gemäß § 32 Abs. 1 NÖ BO 2014 gilt:

1. Die **Intervalle** betragen höchstens:

Nennwärmeleistung	für alle Brennstoffe
> 6 kW und ≤ 50 kW	3 Jahre
> 50 kW	jährlich

Die **erste Überprüfung** von Heizkesseln ist im Rahmen der erstmaligen Inbetriebnahme durchzuführen.

2. Folgende **Messungen** sind durchzuführen:
 - a) bei festen und gasförmigen Brennstoffen:
 - Abgasverlust
 - CO-Emission
 - b) bei flüssigen Brennstoffen:
 - Abgasverlust
 - CO-Emission
 - Rußzahl
 - c) bei Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW Nennwärmeleistung und weniger als 1 MW Brennstoffwärmeleistung zusätzlich die Prüfung der Emissionswerte der **Feuerungsanlagen-Verordnung**, BGBl. II Nr. 331/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 312/2011;
 - d) bei mittelgroßen Feuerungsanlagen zusätzlich die Messung der Emissionswerte des § 26 in den angegebenen Intervallen.
3. Die Überprüfung ist im Prüfbericht gemäß Anlage 10 zu dokumentieren. Zusätzlich ermittelte Emissionswerte für die Luftschadstoffe NO_x, SO₂ und Staub sind in gesonderten Messberichten zu dokumentieren.(2) Für Überprüfungen gemäß § 32 Abs. 2 NÖ BO 2014 gilt:
1. Die **Intervalle** betragen höchstens:

Nennwärmeleistung	gasförmige Brennstoffe	feste und flüssige Brennstoffe
> 20 kW und ≤ 100 kW	9 Jahre	9 Jahre
> 100 kW	4 Jahre	2 Jahre

Die **erste Überprüfung** der Zentralheizungsanlagen ist im Rahmen der gemäß Abs. 1 nächstfolgenden Überprüfung der Heizkessel durchzuführen.

2. Folgende **Prüfungen** sind durchzuführen:
 - a) Überprüfung der **einwandfreien Wärmeverteilung**, welche folgende Teilbereiche der Zentralheizungsanlage umfasst:
 - die Regelung der Wärmeverteil- und Wärmeabgabesysteme
 - die Wärmedämmung der Rohrleitungen und allenfalls vorhandener Warmwasser- und Pufferspeicher
 - die Warmwasserbereitung
 - die Energieeffizienz der Umwälzpumpen
 - b) Prüfung der **Heizkesseldimensionierung**; diese muss nicht erneut durchgeführt werden, wenn seit der letzten Überprüfung, die auch die Heizkesseldimensionierung umfasst hat, an der Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden und in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

Im RIS seit

29.08.2018

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2021

Gesetzesnummer

20001081

Dokumentnummer

LNO40036508